

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dennis Thering und Ralf Niedmers (CDU) vom 20.08.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Warum dürfen in Hamburg auch weiterhin nur zehn Sportlerinnen und Sportler gemeinsam auf dem Platz stehen?**

**Einleitung für die Fragen:**

*In anderen Bundesländern wie zum Beispiel Schleswig-Holstein ist der Kontaktsport im Rahmen von Wettkämpfen, Sportprüfungen und auf Wettkämpfe oder Sportprüfungen vorbereitenden Trainingsstunden auch für Amateureteams ohne eine Höchstgrenze von Sportlerinnen und Sportlern wieder möglich. In Hamburg dürfen jedoch auch weiterhin nur zehn Sportlerinnen und Sportler gemeinsam auf dem Platz stehen. Dies stellt einen Nachteil für Hamburger Sportvereine dar, die sich im Wettbewerb mit anderen Vereinen, beispielsweise aus Schleswig-Holstein, befinden. Ganz deutlich wird dies aktuell an dem ungewissen Saisonstart der Regionalliga Nord, der aufgrund einer fehlenden Ausnahmegenehmigung des Senats in den Sternen steht.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die bis 31. August 2020 geltende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) gestattet in Hamburg Gruppen mit bis zu zehn Sportlerinnen und Sportlern ohne Einhaltung der Mindestabstände eine gemeinsame Sportausübung. Der Trainingsbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist ohne Einhaltung eines Mindestabstands zulässig.

Mit der vom Senat beschlossenen Zwölften Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt mit Wirkung ab dem 1. September 2020 abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO das Abstandsgebot für Mannschaftssportarten während der unmittelbaren Sportausübung mit bis zu 30 Personen nicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Warum dürfen in Hamburg auch weiterhin nur zehn Amateursportlerinnen und -sportler im Bereich des Kontaktsportes gemeinsam trainieren?*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Warum schlägt Hamburg einen anderen Weg ein als Schleswig-Holstein und ermöglicht es nicht, den Kontaktsport im Rahmen von Wettkämpfen, Sportprüfungen und auf Wettkämpfe oder Sportprüfungen vorbereitenden Trainingsstunden für Amateureteams ohne eine*

*Höchstgrenze von Sportlerinnen und Sportlern durchzuführen? Wie begründet der Senat seine Haltung?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Regelungen anderer Länder werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der unterschiedlichen Begebenheiten zwischen den Ländern gelten etwa zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein unterschiedliche Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Welche Lockerungen plant der Senat wann für den Kontaktsport vorzunehmen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Wann plant der Senat, den Kontaktsport für Amateurtteams ohne eine Höchstgrenze von Sportlerinnen und Sportlern zu erlauben?*

**Antwort zu Frage 4:**

Eine generelle Aufhebung der Höchstgrenze für Personen beim Sportbetrieb ist bisher nicht terminiert. Alle möglichen Lockerungsmaßnahmen sind abhängig vom Infektionsgeschehen.

**Frage 5:** *Laut verschiedener Medienberichte ist für den Saisonstart der Regionalliga Nord eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nötig. Der Senat habe eine gewünschte Ausnahmegenehmigung jedoch abgelehnt. Wie begründet der Senat seine Ablehnung genau? Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausnahmegenehmigung gegeben sein?*

**Antwort zu Frage 5:**

Dem Hamburger Fußball-Verband wurde am Montag, 24. August 2020, die Ausnahmegenehmigung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teilnehmenden Mannschaften erteilt. Um eine Ausnahmegenehmigung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb für überregionale Wettbewerbe zu erhalten, ist ein Antrag des Landesfachverbandes inklusive Hygienekonzept der einzelnen Trainings- beziehungsweise Spielstätten vorzulegen.